

auf den
punkt gebracht. ■

Dipl.-Oek.
Imke Albrecht
Steuerberaterin

Dipl. Kfm.
Heidi Albrecht-Thönert
Steuerberaterin

**Zu Ihrer
Information**

18.03.2020

Corona Krise

Liebe Mandanten,

spätestens seit heute werden viele von Ihnen erste Auswirkungen der Corona-Krise merken. Auch wir haben nun erste Maßnahmen ergriffen, damit wir Ihnen auch weiterhin hoffentlich ohne Unterbrechungen zur Verfügung stehen können. Wir werden zunächst auf persönliche Termine verzichten. Sie können uns aber weiterhin Ihre Unterlagen vorbeibringen, zumailen, zifaxen oder per Post schicken. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch telefonisch und per mail/Fax wie bisher zur Verfügung.

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzumildern, sind erste Hilfen und Maßnahmen verkündet worden. Nachfolgendes ist der Stand heute. Alles ist auch noch nicht bis ins Detail geklärt. Wir werden Sie regelmäßig über Neuerungen informieren.

1. Steuerzahlungen

- Steuerstundungen sollen leichter gewährt werden
- Steuervorauszahlungen können leichter herabgesetzt werden
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen soll verzichtet werden, solange der Steuerschuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie von Umsatzeinbußen betroffen sind. Wir werden für Sie entsprechende Anträge stellen.

Auch die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist bei besonderen Härten möglich.

2. Kredite und Bürgschaften

- Die Aufnahme von Überbrückungsdarlehen aufgrund von durch den Corona-Virus entstandenen Liquiditätsengpässen wird ermöglicht. Die KfW bietet entsprechende Darlehen an. Diese Darlehen werden durch Ihre Hausbank beantragt. Bitte sprechen Sie diese bei Bedarf an.
- Auch Landesförderbanken wie für Bremen die BAB oder für Niedersachsen die NBank bieten unbürokratisch Darlehen an.

3. Entschädigungen

- Ist die Fortsetzung Ihres Betriebs untersagt worden (Verbot der Erwerbstätigkeit durch Anordnung einer Quarantäne), besteht nach dem Infektionsschutzgesetz ein Anspruch auf Entschädigung. Bei Selbständigen ist das der Verdienstaufschlag und bei Existenzgefährdung weiterlaufende nicht gedeckte Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Bei Angestellten besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung für 6 Wochen in Höhe des Nettoehalts, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes. Die Anträge sind in Bremen beim Ordnungsamt und in Niedersachsen bei den jeweiligen Gesundheitsämtern zu stellen.

Unser Rat: Sind Sie von Umsatzeinbußen durch den Corona-Virus betroffen, dokumentieren Sie möglichst genau Höhe und Grund. Das kann Ihnen bei späteren Anträgen auf Entschädigung behilflich sein.

4. Antrag auf Kurzarbeit

Ist Ihr Betrieb durch Beschlüsse der Landesregierung geschlossen worden, oder Sie können aufgrund von Umsatzeinbußen bzw. fehlender Aufträge Ihre Arbeitnehmer nicht mehr oder nur noch zum Teil beschäftigen, besteht die Möglichkeit Kurzarbeit zu beantragen. Bereits ab 10 % Arbeitsausfall und einem soz.vers.pflichtigen Arbeitnehmer kann dieser Antrag gestellt werden. Wenn Sie bereits im März davon betroffen sind, beachten Sie, dass die Anzeige zur Kurzarbeit bis zum 31.03. der Bundesagentur für Arbeit gemeldet werden muss. Sprechen Sie uns daher bitte rechtzeitig an.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>

5. Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Seitens des Bundesministeriums wird jedoch darum gebeten, hier großzügig zu verfahren und zumindest in der ersten Woche Lohnfortzahlung zu gewähren. Versuchen Sie gemeinsam zu einer Lösung zu kommen, z.B. auch durch Home office oder flexible Arbeitszeiten die Betreuung der Kinder sicherzustellen.

Das waren die wichtigsten Punkte zur Zeit.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie gut durch diese sehr ungewöhnliche Zeit kommen und bleiben Sie gesund!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!